

## 1. Arbeitsleistung und Verrechnung

- 1.1 Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Service-schein unter „Tätigkeit“ an. Die Kundendienstleistung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten dies erfordern.  
Tätigkeit 100 = Betreuungsleistung  
Tätigkeit 200 = Gewähr-/Garantieleistung  
Tätigkeit 300 = Inbetriebnahme in Regie oder pauschal  
Tätigkeit 400 = Vertragswartung  
Tätigkeit 500 = Montageleistung  
Tätigkeit 600 = Regieleistung nach Aufwand
- 1.2 Bei Auslandseinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandseinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von der Kundendienstleistung bekanntgegeben.

## 2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten:

- 2.1 Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt BWT gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.
- 2.2 Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (BWT bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale. Diese wird von der jeweils nächsten der nachstehend genannten Städte aus berechnet: Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt, Graz, Linz, Klagenfurt, Salzburg Stadt, Innsbruck, Landeck, Feldkirch. Pauschale 090201: Stadtpauschale für o. a. Städte – ausgenommen Wien Pauschale 090202: Stadtpauschale Wien; sowie Überland bis 30 km Pauschale 090203: Überland bis 60 km Pauschale 090204: Überland bis 90 km Pauschale 090205: Überland bis 120 km
- 2.3 Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.
- 2.4 Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.
- 2.5 Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf BWT die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.
- 2.6 Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Ankunft des Servicetechnikers und endet bei dessen Abfahrt. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Fahrzeit nach Aufwand.
- 2.7 Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

## 3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

- 3.1 Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.
- 3.2 BWT ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A 2060, Pkt. 2. 10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.
- 3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

## 4. Kostenvoranschläge:

- 4.1 Kostenvoranschläge (KV) sind nur verbindlich, wenn sie von BWT schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung/Anlagenfunktion zusätzliche, den verbindlichen KV überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist BWT berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen, sofern die Endsumme des KV nicht mehr als 15% überschritten wird.
- 4.3 Ist für die Erstellung des KV eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Auftraggeber die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

## 5. Berechnung und Zahlung:

- 5.1 Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächlicher Aufwand für BWT geringer ausfällt.
- 5.2 Die Einbehaltung eines Haftrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.
- 5.3 Wird BWT im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

## 6. Auftragsannahme und Anlagenübernahme:

- 6.1 Die Annahme des Auftrages durch BWT erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.
- 6.2 BWT behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.
- 6.3 Die Übernahme einer von BWT oder einem Tochterunternehmen gelieferten Anlage/Sache durch den Auftraggeber erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers/Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage/Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Auftraggeber übergeben.
- 6.4 Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

## 7. Gewährleistung und Garantie:

- 7.1 Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Leuchtmittel aller Art, Sicherungen, mediumsberührte Messensoren, Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen etc.
- 7.2 Werden von Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).
- 7.3 Werden von uns nicht empfohlene Chemikalien, Betriebsstoffe oder Ersatzteile eingesetzt bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).
- 7.4 Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefrieten) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von BWT oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.
- 7.5 Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind ausgeschlossen.

## 8. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

- 8.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass BWT keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage.
- 8.2 Lieferzeiten für Fremtteile können von BWT nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt BWT keine wir immer gearatete Haftung.
- 8.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist BWT berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

## 9. Bestimmungsgemäße Verwendung und bautechnische Ausführung

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Produkte der BWT Austria GmbH und BWT Pool & Water Technology GmbH laut deren Einbau- und Bedienungsanleitungen zu verwenden und nur in Räumen einzubauen, welche die bautechnischen Voraussetzungen gem. Punkt 9. der Allgemeinen Hinweise für den Bereich Schwimmbadtechnik der BWT Pool & Water Technology GmbH bzw. der Einbau- und Bedienungsanleitung erfüllen.
- 9.2 Der Auftraggeber hat bei Übernahme der Anlage dem zuständigen Mitarbeiter der BWT ein Serviceprotokoll zu unterfertigen, in dem festgehalten wird, dass alle geforderten bautechnischen Voraussetzungen seitens des Auftraggebers erfüllt wurden und die BWT keine Haftung für Wasserschäden trifft, welche durch mangelnde bautechnische Ausführung verursacht wurden.
- 9.3 Durch die Unterschrift auf dem Serviceprotokoll bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter, dass die BWT ihren Warn- und Hinweispflichten bezüglich der bautechnischen Ausführung des Pumpen-, Filter- bzw. Technikraumes im Rahmen ihrer Verpflichtung dafür nachgekommen ist.